

RS Vwgh 2002/7/31 98/13/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §163;

Rechtssatz

Um von einer ordnungsgemäßen Aufzeichnungsführung iSd§ 163 BAO sprechen zu können, muss auch ein Belegwesen vorhanden sein, das einem sachverständigen Dritten ohne weitere Nachforschungen einen zuverlässigen Überblick über die Vollständigkeit und Richtigkeit der verbuchten Geschäftsfälle bietet. Gerade eine Belegnummerierung ist auch deshalb geboten, um die Vollständigkeit der verbuchten Belege augenscheinlich zu dokumentieren (Hinweis E 28. Mai 2002, 98/14/0097).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130194.X02

Im RIS seit

07.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at